

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 5/13 S

L 4 P 1243/13 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 18 P 917/13 ER (SG Freiburg)

1.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2.,

Antragstellerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Hambüchen sowie die Richter Schriever
und Dr. Schütze
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1. gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 24. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat das Ablehnungsgesuch der Antragsteller gegen die Richterinnen am LSG H. mit Beschluss vom 24.4.2013 als unzulässig verworfen, den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt und die Beschwerde gegen die Ablehnung des beantragten einstweiligen Rechtsschutzes im Beschluss des SG Freiburg vom 21.3.2013 ebenfalls als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Antragsteller zu 1. mit einem per Telefax an das BSG - auch an zahlreiche weitere Empfänger - gerichteten Schreiben vom 8.5.2013, hier eingegangen am selben Tag, Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist nicht statthaft. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden. Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte wirksam eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

